



LFV Hessen

AGBF

- Hessen -

Merkblatt

des gemeinsamen Fachausschusses VB/G
des LFV Hessen und der AGBF Hessen

Handreichungen zum Prüfen von Brandschutzkonzepten durch Brandschutzdienststellen

Version 2.0

November 2025

Vorwort

Grundlage dieses Merkblattes sind die Ergebnisse der durchgeführten Workshops zu Inhalten der Prüfung von Brandschutzkonzepten im Rahmen der jährlichen Fortbildungsseminare „Vorbeugender Brandschutz“ an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in den Jahren 2021 und 2022.

Die an dieser Stelle gesammelten Fachbeiträge wurden durch den gemeinsamen Fachausschuss VB/G des Landesfeuerwehrverbandes Hessen (LFV Hessen) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Hessen (AGBF Hessen) im Juni 2022 im Rahmen einer Klausurtagung eingeordnet und strukturell zusammengefasst. In nachfolgenden Sitzungen wurden die Inhalte dann vertieft diskutiert und weiter präzisiert.

Das Merkblatt soll den Brandschutzdienststellen im Land Hessen als Orientierungshilfe dienen. Neben der streng am Bauvorlagenerlass ausgerichteten Checkliste werden weiterführende Handreichungen zu den Prüfinhalten der Brandschutzdienststellen angeboten.

Regelmäßig beziehen sich diese Prüfinhalte auf die Belange der Feuerwehren - dennoch ist eine ganzheitliche Würdigung der Brandschutzkonzepte fachlich geboten, um etwaige darin beschriebene Wechselwirkungen einordnen zu können.

Eventuelle Sonderregelungen der einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen den Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen, können sachlogisch in dieser Orientierungshilfe nicht dargestellt werden.

Das vorliegende Papier stellt nach Auffassung des Fachausschusses eine wertvolle ergänzende Unterstützung für die tägliche Arbeit in den Brandschutzdienststellen in Hessen dar und wurde nun an die Regelungen des neuen Bauvorlagenerlasses aus dem Juni 2025 sowie die aktuelle HBO mit Stand Oktober 2025 angepasst.

Im November 2025,

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FA VB/G) des LFV Hessen

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FA VB/G) der AGBF Hessen

Kontakt: vb@feuerwehr-hessen.de

Anmerkungen und redaktionelle Hinweise zu dem vorliegenden Dokument erbittet der Fachausschuss gerne an die o.g. E-Mail-Adresse zu senden, diese werden bei weiteren Überarbeitungen berücksichtigt.

Weitere Informationen und aktuelle Veröffentlichungen des Fachausschusses finden Sie im Internet unter:

<https://www.feuerwehr-hessen.de/fachinformationen-vorbeugender-brandschutz>

Änderungsverzeichnis

Stand November 2025

Version: 2.0

Datum	Version	Gliederungspunkt	Gesehen durch/ am	Austausch durch
Juni 2022	Entwurf 1.0		FA VB/G Klausurtagung 27.06.2022	
Oktober 2022	Entwurf 2.0	inhaltliche Überarbeitung	FA VB/G Sitzung 20.10.2022	
Dezember 2022	Entwurf 3.0		VB Seminar 12/22 30.11.2022	
Januar 2023	Entwurf 4.0	Ergebnisberatung VB-Seminar	FA VB/G Sitzung 19.01.2023	
März 2023	Entwurf 5.0	Inhaltliche Kürzung	FA VB/G Sitzung 30.03.2023	
April 2023	1.0	redaktionelle Durchsicht	FA VB/G Sitzung 30.03.2023	
September 2025	2.0	Inhaltliche Anpas- sungen an BVErl vom 25.07.2025	FA VB/G Sitzung 04.09.2025	

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Änderungsverzeichnis	3
Inhaltsverzeichnis	4
Einleitung	5
Gliederung der Prüfpunkte und -inhalte	7
Checkliste mit Verweisen auf die Handreichungen	12
Sammlung von Handreichungen zu Prüfinhalten	15
I. Allgemeine Angaben	15
II. Besonderheiten	16
III. Vorbeugender baulicher Brandschutz mit Auswirkungen auf den Einsatz der Feuerwehr	16
IV. Vorbeugender anlagentechnischer Brandschutz	18
V. Betrieblich-organisatorischer Brandschutz	21
VI. Abwehrender Brandschutz	22
VII. Methoden des Brandschutzingenieurwesens	23
VIII. Abweichungen, besondere Anforderungen und Erleichterungen	24
Quellennachweis	25

Einleitung

Rechtsgrundlagen der Beteiligung

Die Brandschutzdienststellen in Hessen werden unter anderem regelmäßig im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Hessischer Bauordnung (HBO) durch die Bauaufsichtsbehörden beteiligt.

Die Bauaufsichtsbehörden beteiligen oder hören, wie im § 70 Abs. 1 HBO ausgewiesen, diejenigen Stellen zum Bauantrag, ohne die die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages nicht beurteilt werden kann. Bei den Brandschutzdienststellen handelt es sich um eine solche Stelle. Mit ihren Stellungnahmen zu den Belangen der Feuerwehren liefern die Brandschutzdienststellen einen wesentlichen Beitrag zur Beurteilung des Bauantrages.

Daneben werden die Brandschutzdienststellen insbesondere auch bei der Bauleitplanung, bei Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie im Rahmen der Anfragen der Nachweisberechtigten und Prüfsachverständigen um eine brandschutztechnische Stellungnahme ersucht.

Prüfumfang seitens der Brandschutzdienststellen

Immer wieder werden die Brandschutzdienststellen dazu aufgefordert die vollumfängliche Prüfung von Brandschutzkonzepten zu übernehmen. Viele Brandschutzdienststellen können dies, auch vor dem Hintergrund öffentlich-rechtlicher Maßgaben, weder vollumfänglich noch verstetigt sicherstellen.

Dem gegenüber steht, dass von Seiten der Brandschutzdienststellen gelegentlich aber auch Forderungen erhoben werden, die zumindest nicht direkt auf die Belange der Feuerwehr zurück zu führen sind. Hierbei besteht mindestens die Gefahr, dass dadurch das Bauordnungsrecht in formeller wie auch materieller Gestalt übergebührend strapaziert wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich vielerorts die Frage nach einem angemessenen Prüfumfang, der Abgrenzung der eigenen Zuständigkeit sowie nach Konkretisierungen für die Sicherstellung der Einbindung der Brandschutzdienststelle.

Der Fachausschuss erkennt in diesem Zusammenhang insbesondere die nachfolgenden Belange als zentral für die Feuerwehren:

- Würdigung der Allgemeinen Anforderungen der Hessischen Bauordnung (§ 3) sowie der Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes (§ 14)
- Gewährleistung eines sicheren und effizienten Feuerwehreinsatzes, als vorbereitende Unterstützung für die Einsatzleiterin / den Einsatzleiter
- Erkennen von Gefahren und möglichen Problemen für die Einsatzkräfte, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung sowie aus örtlichen Gegebenheiten ergeben
- Anforderungen die an die Feuerwehren gestellt werden, wie z.B. die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (feuerwehrtechnische Prüfung und Beurteilung)

Die Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) beschreibt formale Mitwirkungsakte der Brandschutzdienststellen in einigen baurechtlich eingeführten Sonderbauvorschriften. Dies sind aktuell:

- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Anhang HE 1),
- Muster-Kunststofflager-Richtlinie (MKLR, Anhang HE 7),
hier insbesondere Abschnitt 3 und 9
- Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR, Anhang HE 8),
hier insbesondere §§ 3, 9, 12 und 13
- Hessische Verkaufsstättenrichtlinie (H-VkR, Anhang HE 9),
hier insbesondere §§ 20, 25, und 29
- Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR, Anhang HE 10),
hier insbesondere §§ 19, 20, 26, 27, 31, 36, 38, 41 - 43
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR, Anhang HE 11),
hier insbesondere Abschnitt 9 und 11
- Hessische-Hochhaus-Richtlinie (H-HHR, Anhang HE 12),
hier insbesondere die Abschnitte 2, 3, 6 und 9
- Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL, Anhang HE 13)
im Industriebau
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL, Anhang HE 15)
bei Holzbauweise

Vorgaben zum Brandschutzkonzept

Dieses Dokument ist auf die aktuelle Fassung des Bauvorlagenerlasses (BVErl) vom 24.07.2025 abgestimmt. Unter Nummer 7. „Brandschutz“ der Anlage 2 des BVErl werden grundsätzliche Vorgaben und Anforderungen an den Nachweis des vorbeugenden Brand-schutzes, also auch an das Brandschutzkonzept, definiert.

Da das Brandschutzkonzept

- eine schutzzielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ist,
- sind darin alle relevanten brandschutztechnischen Maßnahmen zur Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele darzustellen
- die im Gesamtzusammenhang in sich schlüssig und nachvollziehbar sein müssen.

Daher muss das Brandschutzkonzept

- auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein;
- angewandte Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen.

Werden Abweichungen notwendig oder Erleichterungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften angestrebt, ist eine Risikobetrachtung durchzuführen. Ergeben sich aufgrund des Brandschutzkonzeptes im Einzelfall Konsequenzen für die Feuerwehren, so sind diese darzustellen.

Gliederung der Prüfpunkte und -inhalte

Sowohl der Bauvorlagenerlass als auch die Fachempfehlung vfdb 01/01: 2012-11 (01) „Brandschutzkonzept“ enthalten Maßgaben zu den erforderlichen Inhalten von Brandschutzkonzepten. Aus diesen Quellen lassen sich mit entsprechenden Ergänzungen acht Hauptthemenfelder für die Stellungnahme der Brandschutzdienststellen abgrenzen:

- I. Allgemeine Angaben
- II. Besonderheiten
- III. Vorbeugender baulicher Brandschutz mit Auswirkungen auf den Einsatz der Feuerwehr
- IV. Vorbeugender anlagentechnischer Brandschutz
- V. Betrieblich-organisatorischer Brandschutz
- VI. Abwehrender Brandschutz
- VII. Methoden des Brandschutzingenieurwesens
- VIII. Abweichungen, besondere Anforderungen und Erleichterungen

In diesem Merkblatt finden sich die acht Hauptthemenfelder in den acht Kapiteln I – VIII wieder. Unterhalb dieser Kapitelebene wurden entsprechende Prüfinhalte zugeordnet. Zu diesen Prüfinhalten wurden Handreichungen gesammelt und einheitlich formuliert. Die Aufzählungen können so je nach örtlichen Gegebenheiten einfach ergänzt werden.

Um auch den Grundsätzen ordentlichen Verwaltungshandelns Genüge zu tun, muss insbesondere auch der Untersuchungs- und Gleichbehandlungsgrundsatz sowie der allgemeine Legalitätsgrundsatz in die Stellungnahme Einzug finden. Dies lässt sich beispielsweise durch die Anwendung eines vereinheitlichten Prüfkataloges realisieren. Dabei müssen jedoch nicht immer alle Prüfinhalte zutreffend oder gleichermaßen vorhanden sein.

I. Allgemeine Angaben

Unter diesem Gliederungspunkt werden allgemeine Informationen verortet, die es den sachbearbeitenden Mitarbeitern erlauben sowohl formelle Kriterien als auch erste orientierende Sachverhalte zu prüfen. Diese ergeben sich aus Abschnitt 7 der Anlage 2 des Bauvorlagenerlasses in der aktuellen Fassung, insbesondere aus 7.4 a) und 7.4 h).

- A Formalia (7. allgemein)**
- B Brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung (7.4 a)**
- C Kriterien des § 2 Abs. 9 HBO (7.4 a)**
- D Nutzerkreis und Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer (7.4 h)**
- E Gebäudebereiche, die betrachtet werden und Begründung, warum Gebäude oder -bereiche nicht betrachtet werden (7.4 a)**
- F Bereits vorhandene Brandschutzkonzepte (BSK) (7.4 a)**

II. Besonderheiten

Da das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall bezogen und hinreichend bestimmt sein muss, werden unter diesem Gliederungspunkt insbesondere objektspezifische Besonderheiten sowie Gefahren und Risiken aus der besonderen Art und Nutzung geprüft. Diese müssen durch den Konzeptersteller betrachtet und im Brandschutzkonzept klar nachvollziehbar dargestellt sowie eindeutig beschrieben sein. Die zu betrachtenden Bereiche ergeben sich aus dem Abschnitt 7.4 der Anlage 2 des Bauvorlagenerlasses gemäß aktueller Fassung.

Liegen Besonderheiten vor, sollen insbesondere folgende Punkte explizit im Brandschutzkonzept betrachtet, erläutert und mit klaren Aussagen bewertet sein:

- A Explosionsgefahren, Erhöhte Brandgefahren und Brandlasten (7.4 a)**
- B Gefahrstoffe (7.4 a)**
- C Risikoanalysen (7.4 a)**
- D Strategisches Sicherheitsmanagement (z. B. bei Industrieanlagen, Betrieben nach Störfallverordnung und anderen besonderen Anlagen) (7.4 a)**

III. Vorbeugender baulicher Brandschutz mit Auswirkungen auf den Einsatz der Feuerwehr

Das Brandschutzkonzept legt dar, wie mittels baulicher Brandschutzmaßnahmen Schutzziele erfüllt werden sollen.

Durch die Brandschutzdienststellen soll keine vollumfängliche Prüfung des baulichen Brandschutzes erfolgen. Vielmehr müssen die Belange der Feuerwehren den angebotenen baulichen Brandschutzmaßnahmen gegenübergestellt werden. So z.B. die Wechselwirkungen des Feuerwiderstands und der Tragfähigkeit von Bauteilen und baulichen Abtrennungen mit dem regelhaft durchzuführenden Innenangriff der Feuerwehren.

Hierzu können aus der Anlage 2 Punkt 7.4 des Bauvorlagenerlasses gemäß aktueller Fassung diese Prüfpunkte genutzt werden:

- A Systematik der Unterteilung in Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte (7.4 d)**
- B System der Rauchabschnitte (7.4 d)**
- C Verschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen (7.4 d)**
- D Rettungswege: Lage, Länge, Nutzbarkeit im Brandfall (7.4 e + f)**
- E Automatische Schiebetüren, Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen (7.4 e)**
- F Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (die nicht zum anlagentechnischen Brandschutz gehören) (7.4 i)**
- G Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung (7.4 j)**

IV. Vorbeugender anlagentechnischer Brandschutz

Im Brandschutzkonzept müssen alle technischen Maßnahmen zur Verhütung, Detektion und Verminderung der Folgen von Bränden auf den Einzelfall bestimmt beschrieben sein. Hierzu zählen auch Vorgaben zur Auslegung und Ausführung der technischen Anlagen.

In den Brandschutzdienststellen muss hier besonderes Augenmerk auf die Schnittstellen zum abwehrenden Brandschutz gelegt werden. Das umfasst auch die sichere Bedienbarkeit von Anlagen unter Einsatzbedingungen. Im Einzelfall können hier weitere Detailabstimmungen mit den örtlichen Feuerwehren erforderlich werden.

Hierzu können aus der Anlage 2 Punkt 7.4 des Bauvorlagenerlasses gemäß aktueller Fassung diese Prüfpunkte genutzt werden:

- A Löschwasser-Rückhalteanlagen (7.4 c)**
- B Sicherheitsbeleuchtung (7.4 e)**
- C Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (7.4 k)**
- D Alarmierungseinrichtungen (7.4 l)**
- E Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung (7.4 m)**
- F Sicherheitsstromversorgung, Ersatzstromversorgungsanlagen und Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen (7.4 n)**
- G Aufzugsanlagen mit Brandfallsteuerung (7.4 o)**
- H Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen (7.4 p)**

V. Betrieblich-organisatorischer Brandschutz

Das Brandschutzkonzept stellt im Abschnitt über den betrieblich-organisatorischen Brandschutz alle Maßnahmen und Verhaltensweisen zusammengefasst dar, die vor Ort durch Nutzer, Beschäftigte und andere Personengruppen durchgeführt werden sollen.

Insbesondere sollen die Brandschutzdienststellen die Wechselwirkungen zwischen betrieblich-organisatorischen und Maßnahmen von Interventionskräften prüfen.

Hierzu können aus der Anlage 2 Punkt 7.4 des Bauvorlagenerlasses gemäß aktueller Fassung diese Prüfpunkte genutzt werden:

- A Maßnahmen zur Räumung des Gebäudes (7.4 h)**
- B Geräte und Maßnahmen zur Brandbekämpfung (7.4 m+r)**
- C Maßnahmen zur Brandverhütung (7.4 r)**
- D Allgemeine Maßnahmen zur Rettung von Personen und besondere Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung (7.4 g+h+r)**
- E Angaben zu für den Brandschutz verantwortlichen Personen (7.4 u)**

VI. Abwehrender Brandschutz

Im Brandschutzkonzept müssen die Belange des abwehrenden Brandschutzes berücksichtigt und gewürdigt werden. Den Konzepterstellern ist dabei nicht unbedingt die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren bekannt.

Der Sachbearbeitung in den Brandschutzdienststellen kommt hierdurch eine besondere Verantwortung zu. Ein elementarer Prüfauftrag ist es, festzustellen, ob Planungen und Annahmen des Konzepterstellers mit der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr korrespondiert.

Also muss die Planung unter dem Aspekt überprüft und beurteilt werden, ob ein sicherer und effizienter Feuerwehreinsatz möglich ist.

Hierzu können aus der Anlage 2 Punkt 7.4 des Bauvorlagenerlasses gemäß aktueller Fassung diese Prüfpunkte genutzt werden:

- A Erschließung (7.4 b)**
- B Inanspruchnahme von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr (7.4 e)**
- C Zu- und Durchfahrten / Zu- und Durchgänge (7.4 b)**
- D Aufstell- und Bewegungsflächen (7.4 b)**
- E Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung und Hydrantenpläne (mit Darstellung der Schutzbereiche) (7.4 b+e)**
- F Bevorratung von Sonderlöschmitteln (7.4 m)**
- G Feuerwehraufzüge (7.4 o)**
- H Feuerwehrpläne (7.4 q)**
- I Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung (7.4 h)**

VII. Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Werden Methoden des Brandschutzingenieurwesens herangezogen, können diese regelmäßig einer Plausibilitätsprüfung durch die Brandschutzdienststellen unterzogen werden. Ob jedoch eine vollständige Überprüfung möglich ist, muss im Einzelfall bei der jeweiligen Brandschutzdienststelle selbstkritisch bewertet werden.

Hierzu kann aus der Anlage 2 Punkt 7.4 des Bauvorlagenerlasses gemäß aktueller Fassung dieser Prüfpunkt genutzt werden:

- A verwendete Verfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens (vfdb-Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes“ (2020)) (7.4 t)**

VIII. Abweichungen, besondere Anforderungen und Erleichterungen

Werden im Regelbau materielle Vorgaben der Hessischen Bauordnung nicht eingehalten, liegt bauordnungsrechtlich eine Abweichung vor. Diese kann nach § 73 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn sie ausreichend wirksam kompensiert ist.

Wird von Anforderungen Technischer Baubestimmungen abgewichen, kann dies nur mit einer anderen Lösung erfüllt werden, die in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt (vgl. § 90 HBO)

Im Sonderbau können an bauliche Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden und es können Erleichterungen von Vorgaben zugelassen werden, wie im § 53 HBO festgelegt. Die Erleichterungen müssen im Brandschutzkonzept hinreichend beschrieben und dargestellt und wirksame Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und bewertet sein. Dabei ist zu beachten, dass Erleichterungen nur gestattet werden können, wenn es der Einhaltung von einschlägigen Vorschriften nicht bedarf.

Es empfiehlt sich der Betrachtung möglicher Auswirkungen von Abweichungen und Erleichterungen auf den sicheren und effizienten Feuerwehreinsatz an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Hierzu können aus der Anlage 2 Punkt 7.4 des Bauvorlagenerlasses gemäß aktueller Fassung diese Prüfpunkte genutzt werden:

- A Bewertung der ausgleichenden Maßnahmen, wenn materiellen Anforderungen nicht entsprochen wird (7.4 s)**
- B Begründungen und Nachweise, wenn Kompensationsmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten werden (7.4 s)**

Checkliste mit Verweisen auf die Handreichungen

I. Allgemeine Angaben aus 7.4 a) und 7.4 h) <i>Handreichungen siehe Seite 15</i>		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
A.	Formalia	
B.	Brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung	
C.	Kriterien des § 2 Abs. 9 HBO	
D.	Nutzerkreis und Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer	
E.	Gebäudebereiche, die betrachtet werden und Begründung, warum Gebäude oder -bereiche nicht betrachtet werden	
F.	Bereits vorhandene Brandschutzkonzepte (BSK)	
II. Besonderheiten aus 7.4 a) <i>Handreichungen siehe Seite 16</i>		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
A.	Explosionsgefahren, Erhöhte Brandgefahren, Brandlasten	
B.	Gefahrstoffe	
C.	Risikoanalysen	
D.	Strategisches Sicherheitsmanagement (z. B. bei Industrieanlagen, Betrieben nach Störfallverordnung und anderen besonderen Anlagen)	
III. Vorbeugender baulicher Brandschutz mit Auswirkungen auf den Einsatz der Feuerwehr aus 7.4 d), e), f), i) und j) <i>Handreichungen siehe ab Seite 16</i>		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
A.	Systematik der Unterteilung in Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte	
B.	Systematik der Rauchabschnitte	
C.	Verschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen	
D.	Rettungswege: Lage, Länge, Nutzbarkeit im Brandfall	
E.	Automatische Schiebetüren, Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	
F.	Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (die nicht zum anlagentechnischen Brandschutz gehören)	
G.	Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung	

IV. Vorbeugender anlagentechnischer Brandschutz <i>aus 7.4 c), e), f), k) bis p)</i> <i>Handreichungen siehe ab Seite 18</i>		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
A.	Löschwasser-Rückhalteanlagen	
B.	Sicherheitsbeleuchtung	
C.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	
D.	Alarmierungseinrichtungen	
E.	Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	
F.	Sicherheitsstromversorgung, Ersatzstromversorgungsanlagen und Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen	
G.	Aufzugsanlagen mit Brandfallsteuerung	
H.	Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen	
V. Betrieblich-organisatorischer Brandschutz <i>aus 7.4 g), r) und u)</i> <i>Handreichungen siehe Seite 21</i>		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
A.	Maßnahmen zur Räumung des Gebäudes	
B.	Geräte und Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
C.	Maßnahmen zur Brandverhütung	
D.	Allgemeine Maßnahmen zur Rettung von Personen und besondere Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung	
E.	Angaben zu für den Brandschutz verantwortlichen Personen	
VI. Abwehrender Brandschutz <i>aus 7.4 b), e), h), m), o), q)</i> <i>Handreichungen siehe ab Seite 22</i>		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
A.	Erschließung	
B.	Inanspruchnahme von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr	
C.	Zu- und Durchfahrten / Zu- und Durchgänge	
D.	Aufstell- und Bewegungsflächen	
E.	Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung und Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche	
F.	Bevorratung von Sonderlöschmitteln	
G.	Feuerwehraufzüge	
H.	Feuerwehrpläne	

Weiter zu VI. Abwehrender Brandschutz		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
I.	Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung	
VII. Methoden des Brandschutzingenieurwesens <i>aus 7.4 t)</i> <i>Handreichungen siehe ab Seite 23</i>		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
A.	verwendete Verfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens (vfdb-Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes“ (2020))	
VIII. Abweichungen, besondere Anforderungen und Erleichterungen <i>aus 7.4 s)</i> <i>Handreichungen siehe Seite 24</i>		Geprüft / In Ordnung / Bemerkungen
A.	Bewertung der ausgleichenden Maßnahmen, wenn materiellen Anforderungen nicht entsprochen wird	
B.	Begründungen und Nachweise, wenn Kompensationsmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten werden	

Sammlung von Handreichungen zu Prüfinhalten

I. Allgemeine Angaben

A. Formalia (7. allgemein)

- Ist das Brandschutzkonzept unterschrieben?
- Ist ein Deckblatt mit den erforderlichen Erstinformationen vorhanden? (Konzeptersteller, Planstand, Projektnummer)
- Wird das Übereinstimmungsgebot nach 1.6 Bauvorlagenerlass eingehalten?
- Ist eine Betrachtung von Anlass und Aufgabenstellung vorhanden?

B. Brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung (7.4 a)

- Mindestens folgende Pläne vorhanden:
- Lageplan
- Freiflächenplan mit Flächen für die Feuerwehr
- Geschosspläne als Brandschutzplan
- Löschwassernachweis
- Pläne sind mit Datum und Unterschrift versehen und im geeigneten Maßstab
- Pläne sind nach Punkt 7.3 Bauvorlagenerlass (BVErl) ausgeführt
- Sind im Textteil die besonderen Nutzungen ausgewiesen und die brandschutzrelevanten Einzelheiten erläutert?
- Ist das ganzheitliche Sicherheitsmanagement im Brandschutzkonzept nach den Vorgaben der Anlage 2 Nr. 7 des Bauvorlagenerlasses beschrieben?

C. Kriterien des § 2 Abs. 9 HBO (7.4 a)

- Benennung der Gebäudeklasse und Sonderbaueigenschaften aufgeführt?
- Wurden die zutreffenden Sonderbauvorschriften herangezogen?
- Handelt es sich um ungeregelten Sonderbau?

D. Nutzerkreis und Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer (7.4 h)

- Werden besondere Personengruppen im Objekt, die mobilitätseingeschränkt sind, oder spezielle Hilfe zur Rettung nach Erstmaßnahmen benötigen beschrieben?

E. Gebäudebereiche, die betrachtet werden und Begründung, warum Gebäude oder -bereiche nicht betrachtet werden (7.4 a)

- Ist klar erkennbar, welche Gebäudeteile oder –teilmbereiche im BSK betrachtet werden und ist schlüssig erläutert, warum Gebäudeteile oder –teilmbereiche nicht betrachtet werden?

F. Bereits vorhandene Brandschutzkonzepte (BSK) (7.4 a)

- Im vorliegenden BSK werden vorangegangene Konzepte fortgeschrieben
- Bei Tekturen sind Änderungen markiert
- Im Bestand: Verweise auf vorangegangene Baugenehmigungen

II. Besonderheiten

A. Explosionsgefahren, Erhöhte Brandgefahren, Brandlasten (7.4 a)

- Liegen besondere Gefährdungen durch explosionsgefährliche oder besonders brandgefährdete Stoffe vor? Sind hohe Brandlasten vorhanden? Wird dies im Konzept hinreichend erläutert und gewürdigt?

B. Gefahrstoffe (7.4 a)

- Sind die besonderen Gefahren durch vorhandene Gefahrstoffe hinreichend erläutert und gewürdigt?

C. Risikoanalysen (7.4 a)

- Werden mögliche Gefahren für Nutzer und Einsatzkräfte erläutert?
- Wird eine Nutzerkreisanalyse durchgeführt?
- Erfolgt bei der Verwendung von besonderen Bauprodukten / Bauarten etc. eine ausreichende Betrachtung und Erläuterung der Auswirkungen (z. B. bei Fassadenbegrünung, PV-Elemente an der Fassade, Holzbau)?

D. Strategisches Sicherheitsmanagement (z. B. bei Industrieanlagen, Betrieben nach Störfallverordnung und anderen besonderen Anlagen) (7.4 a)

- Sind besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beschrieben? (z. B. betriebliche Alarmpläne, Information der Bevölkerung, Notwendigkeit einer Werkfeuerwehr, Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr in vordefinierten Zeiträumen oder bei entsprechendem Stichwort)

III. Vorbeugender baulicher Brandschutz mit Auswirkungen auf den Einsatz der Feuerwehr

A. Systematik der Unterteilung in Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte (7.4 d)

- Ist die Brandabschnittsbildung sinnvoll / wirksam / ausreichend?
- Ist das System plausibel beschrieben und visualisiert und sind die Abschnitte mit den vorhandenen und geplanten Einrichtungen beherrschbar, d.h. ist ein wirksamer Löschangriff möglich?

B. System der Rauchabschnitte (7.4 d)

- Ist die Rauchabschnittsbildung sinnvoll / wirksam / ausreichend?
- Ist das System der Rauchabschnittsbildung plausibel bzw. sind die einzelnen Rauchabschnitte ohne Schadenausbreitung zu entrauchen?

C. Verschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen (7.4 d)

- Entsprechen Verschlüsse von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen der erforderlichen Qualität?

D. Rettungswege: Lage, Länge, Nutzbarkeit im Brandfall (7.4 e + f)

- Sind unabhängige Rettungswege vorhanden und führen alle Rettungswege in dauerhaft sichere Bereiche?
- Ist die Anordnung, abhängig der Gegebenheiten wie Nutzungseinheiten, vorhandener Ein- und Ausgänge sowie notwendiger Treppen und Treppenräume, sinnvoll und dem Baurecht entsprechend?
- Erfolgen Angaben zur Länge der Lauf- bzw. Luftlinie der Rettungswege und sind diese unter Berücksichtigung der HBO bzw. der jew. Sonderbauvorschrift korrekt?
- Erfolgt eine Nachweisführung über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall bzw. ist eine Nachweisführung erforderlich? Das heißt sind die erforderlichen Rettungswege im Gebäude vorhanden, ausreichend dimensioniert und ausreichend lange nutzbar?
- Sind Sicherheitstreppenräume geplant oder erforderlich und erfolgt deren Ausführung entsprechend den Richtlinien?
- Erfolgen Angaben zur höchstzulässigen Zahl der Nutzer bzw. ist die Angabe konform zur Beurteilungsgrundlage?
- Sind Fenster als Rettungsfenster vorgesehen?
- Zu Inanspruchnahme von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr: **siehe Abschnitt VI B**
- Führen Fassadenverkleidungen (z. B. Begrünungen) zu Einschränkungen?
- Sind die Rettungswege auf dem Grundstück ggf. bis zur öffentlichen Verkehrsfläche beschrieben und dargestellt?
- Kommt es zur Kollision von Anmarsch- und Rettungswegen?
- Ist die Sammelstelle ausreichend dimensioniert sowie Begehbarkeit bei jeder Witterung gegeben und liegt die Sammelstelle außerhalb des Zufahrtbereiches der Feuerwehr?
- Sind Verschließmechanismen intuitiv für die Feuerwehr zu öffnen?
- Ist die Geschosskennzeichnung in den Treppenräumen und eindeutige Bezeichnung der Treppenräume beschrieben?

E. Automatische Schiebetüren, Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen (7.4 e)

- Werden Aussagen zu automatischen Schiebetüren und zu elektrisch verriegelten Türen getroffen und sind die geplanten Maßnahmen funktional? Wie ist die Funktion bei Stromausfall gesichert?

F. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (die nicht zum anlagentechnischen Brandschutz gehören) (7.4 i)

- Zu Lüftungsanlagen: **siehe Abschnitt III G**
- Auf Wirksamkeit und Plausibilität im Brandfall prüfen, insbesondere Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zu Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen
- Sind Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen, beschrieben?

G. Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung (7.4 j)

- Bei sehr komplexen Bauvorhaben ist ggf. ein separates Lüftungsgutachten durch Prüfsachverständigen erforderlich, in dem die Wechselwirkungen zwischen BSK und Lüftungsanlage gewürdigt werden und ggf. die Konformität bescheinigt wird.
- Sind Druckbelüftungsanlagen gemäß der TR TGA erforderlich?
- Besondere Handreichungen für die detaillierte Prüfung von Lüftungsgesuchen: Sind die nach Bauvorlagenerlass notwendigen Angaben hierzu gemacht?
- Anlagenbeschreibung
- Darstellung der Lage und Anordnung mit Angaben zur brandschutztechnischen Abschottung
- Darstellung der Lüftungszentralen, Luftbeheizungsanlagen und Ventilatoren
- Darstellung der Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen mit Angaben zum Brandverhalten und zum Feuerwiderstand (Beschichtung, Bekleidung, Dämmschicht)
- Beschreibung der Brandschutzklappen bzw. Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch, Rauchschutzklappen, Rauchauslöseeinrichtungen, Mündungen und sonstigen brandschutzrelevanten Bauteilen

IV. Vorbeugender anlagentechnischer Brandschutz

A. Löschwasser-Rückhalteanlagen (7.4 c)

- Ist die spezielle Löschwasserrückhaltung, abhängig von vorhandenen Gefahrstoffen oder Brandfolgeprodukten betrachtet und sind Auffangkapazitäten mit entsprechendem Volumen vorgesehen? Sind durch die Feuerwehr im Einsatzfall zu treffende Maßnahmen beschrieben und sind diese abgestimmt?

B. Sicherheitsbeleuchtung (7.4 e)

- Ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich und ist diese ausreichend beschrieben und geplant?
- Sind Anlaufzeit/Zeitverzug nach Stromausfall realistisch und angemessen sowie ausreichend langer Funktionserhalt gegeben?

C. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (7.4 k)

- Sind die Anforderungen zur Entrauchung von notwendigen Treppenträumen nach HBO (Fenster, Öffnungen zur Rauchableitung) eingehalten?
- Sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder maschinelle Einrichtungen zur Entrauchung geplant, ist die Definition von Luftwechselraten erforderlich, entsprechen die Anlagen den Erfordernissen?
- Sind die Auslösestellen gut erreichbar und sinnvoll angeordnet?
- Sind Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen (z.B. RDA) erforderlich bzw. geplant (gutachterlicher Nachweis?)
- Werden Anforderungen nach Sonderbauordnungen an die Entrauchung gestellt und sind diese ggf. beachtet und gewürdigt? Ist beachtet, dass bei Nutzung der RWA zur Freihaltung von Rettungswegen und zum Bauteilschutz die Zuluftöffnungen automatisch herzustellen sind?

- Sind Zuluftöffnungen vorgesehen und hinreichend beschrieben? Manuell zu öffnen oder automatisch öffnend? Wenn manuell, gewaltfrei von außen oder nach Muster-Industriebau-Richtlinie durch die Feuerwehr gewaltsam zu öffnen?
- Entspricht bei NRA die Fläche der Zuluftöffnung im Verhältnis mindestens dem 1,5-fachen der Öffnung zur Rauchableitung?
- Wird die Ansteuerung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen betrachtet und ist diese korrekt?
- Sind Wechselwirkungen zu Löschanlagen beachtet? Beispiel Auslösetemperaturen der Sprinklerung vs. RWA

D. Alarmierungseinrichtungen (7.4 l)

- Müssen Gebäudenutzer möglichst frühzeitig alarmiert werden (z.B. als Kompensationsmaßnahme, aufgrund von Gaswarnanlagen o.ä.)?
- Ist ein elektroakustisches Notfallwarnsystem oder eine Alarmierungseinrichtung erforderlich bzw. ist dies ausreichend beschrieben?
- Ist die technische Ausführung und Art der Anlage beschrieben und gibt es ggf. eine Einsprechstelle für die Feuerwehr?
- Zu betrieblich-organisatorischen Maßnahmen zur Räumung des Gebäudes: **siehe Abschnitt V. A**

E. Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung (7.4 m)

- Sind automatische Feuerlöschanlagen geplant bzw. erforderlich und hinreichend beschrieben? Ist die Abstimmung eines Löschanlagenkonzeptes, ggf. mit zur Feuerwehr aufgeschalteter Brandmeldeanlage, beschrieben?
- Sind Beschäumungsöffnungen oder Löschhilfeeinrichtungen erforderlich und sind diese ausreichend und funktional beschrieben?
- Sind halbstationäre Löschanlagen geplant/erforderlich und ist ggf. die Einspeisung der Löschwasserversorgung (auch nächstgelegener Hydrant) beschrieben?
- Sind Wandhydranten Typ F nach DIN 14462 erforderlich bzw. in erforderlichem Umfang vorhanden und beschrieben?
- Sind Löschwasserleitungen gefordert oder als Kompensation erforderlich? Sind diese ausreichend beschrieben und nach DIN 14462 ausgeführt?
- Ist die Anordnung und Ausführung der Anlagen passend zum Objekt und einsatztaktisch sinnvoll?
- Sind Einspeisestellen für die Feuerwehr leicht erkennbar und erreichbar und in Feuerwehrplänen beschrieben?
- Ist die Sprinklerzentrale schnell und einfach für die Feuerwehr zu erreichen?
- Besteht die Notwendigkeit einer BOS-Funkversorgung im Objekt?
- Funktechnische Abdeckung in allen Bereichen des Objektes nachgewiesen?
- Sind die allgemeinen technischen Anforderungen richtig und vollständig umgesetzt?
- Sind die örtlichen Vorgaben beachtet und wird die erfolgte Abstimmung korrekt beschrieben?

F. Sicherheitsstromversorgung, Ersatzstromversorgungsanlagen und Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen (7.4 n)

- Sind Auslegung, Betriebsdauer und Dimensionierung angemessen?
- Ist eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich und mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes beschrieben?
- Gewährleisten die Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Aggregate) die erforderliche Funktionsdauer und ist diese ebenso korrekt beschrieben wie der Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen?

G. Aufzugsanlagen mit Brandfallsteuerung (7.4 o)

- Sind die Aufzugsanlagen ausreichend beschrieben (Art des Aufzugs, ggf. Lage des Aufzugsmaschinenraums und die Notfallbefreiung), sind Brandfallsteuerungen oder zusätzliche Brandschutzmaßnahmen (z.B. Vorsatztüren) des Aufzuges erforderlich und ausreichend beschrieben?
- Sind Aufzüge mit Betriebszeitenverlängerung im Brandfall als Evakuierungs- und Sicherheitsaufzüge erforderlich (Barrierefreiheit, mobilitätseingeschränkte Nutzer) und sind die Anforderungen und Bedingungen hinreichend beschrieben?
- Sind Aufzüge in Nutzungseinheiten als ungünstige Verbindungen der Geschosse vorhanden und kann es zu Raucheintrag oder Feuerüberschlag kommen?
- Zu Feuerwehraufzügen: **siehe Abschnitt VI. G**

H. Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen (7.4 p)

- Ist eine Brandmeldeanlage vorhanden bzw. erforderlich und wird diese ausreichend bezüglich der zu erreichenden Schutzziele beschrieben:
- Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase;
- eindeutiges Lokalisieren des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige;
- schnelle Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer hilfeleistender Stellen;
- automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen;
- schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen.
- Hierzu sind insbesondere folgende Angaben, auf das Objekt bezogen, anzugeben
- Schutzzumfang der Überwachung
- Alarmierung mit Beschreibung der Auslösung und Funktionsweise
- Alarmorganisation
- Wird die Anlage nach den Vorgaben der DIN 14 675 konzeptioniert und ausgeführt?
- Wird auf die örtlichen Vorgaben und Anschlussbedingungen verwiesen?
- Wird die Anlage als vollwertige, aufgeschaltete Brandmeldeanlage oder als Gefahren/Brandwarnanlage nach DIN VDE 0826-2 ohne Aufschaltung ausgeführt?
- Ist die Position für das FIZ einsatztaktisch angemessen, gut erreichbar und nicht im unmittelbaren Hauptfluchtweg angeordnet?
- Sind ggf. mehrere Anlaufpunkte erforderlich?
- Sind zusätzliche Angaben erforderlich? Zum Beispiel: zum Blitzschutz, zu weiteren Angaben zu Anlagen mit Relevanz für die Feuerwehr (z.B. PV-Anlagen, Ladestationen für E-Fahrzeuge, Löschanlagen)

V. Betrieblich-organisatorischer Brandschutz

A. Maßnahmen zur Räumung des Gebäudes (7.4 h)

- Ist Art und Umfang der Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen hinreichend beschrieben?
- Liegt ggf. ein Räumungskonzept vor?
- Zu Alarmierungseinrichtungen zur Räumung des Gebäudes: **siehe Abschnitt IV. D**
- Sind die notwendigen Inhalte zur Räumung in der Brandschutzordnung beschrieben?

B. Geräte und Maßnahmen zur Brandbekämpfung (7.4 m+r)

- Zu Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung: **siehe auch Abschnitt IV. E**
- Sind ggf. vorhandene Kleinlöschgeräte, Vorgehensweisen zur Entstehungsbrandbekämpfung, erforderliche besondere Löschmittel o.ä. auf Nutzung abgestimmt?
- Erfolgt bei Versammlungsstätten Verweis auf das Sicherheitskonzept und ggf. Angaben zur Stärke und Ausrüstung einer Brandsicherheitswache?

C. Maßnahmen zur Brandverhütung (7.4 r)

- Ist der Umfang der erforderlichen Brandschutzordnungen festgelegt worden und sind die notwendigen Inhalte der Brandschutzordnung beschrieben?
- Sind weiterführende Unterweisungen des Personals und ggf. Besucher aufgrund von besonderem Objekt/Schnitt oder Funktionen einzelner Räume und Geräte erforderlich?

D. Allgemeine Maßnahmen zur Rettung von Personen und besondere Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung (7.4 g+h+r)

- Zur Schnittstelle mit dem Abwehrenden Brandschutz: **siehe Abschnitt VI. I**
- Sind die notwendigen Inhalte zur Rettung von Personen in der Brandschutzordnung beschrieben?
- Sind besondere Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung erforderlich und in der Brandschutzordnung beschrieben und ist ein Personalschlüssel inklusive vorzuhaltendem Personal angegeben? Sind die Angaben realistisch?
- Ist ein Rettungs-/Räumungskonzept für spezielle Personengruppen wie mobilitätseingeschränkte oder medizinisch an Geräte gebundene Personen erforderlich? Sind Geräte / Hilfsmittel für Räumung beschrieben?
- Sind Sammelstellen für immobile Personen im Objekt sinnvoll gewählt und Personen nicht gefährdet durch anrückende Feuerwehr sowie Einsatzentwicklung durch Sammelstelle unbeeinträchtigt?

E. Angaben zu für den Brandschutz verantwortlichen Personen (7.4 u)

- Sind Kontaktdaten, Ansprechpartner, Daten für Feuerwehrplan (Objektbeschreibung) benannt?

VI. Abwehrender Brandschutz

A. Erschließung (7.4 b, siehe auch 3. „Freiflächenplan“)

- Sind die Vorgaben gemäß § 5 HBO eingehalten?
- Sind Lageplan und Auszug aus der Liegenschaftskarte vorhanden?
- Sind Grundstücksgrenzen erkennbar und in der Betrachtung beachtet worden?
- Ist ein Freiflächenplan zur Beurteilung erforderlich und wenn ja, liegt dieser in prüfbarem Maßstab vor (z.B. 1:100)?

B. Inanspruchnahme von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr (7.4 e)

- Sind die als Rettungsöffnung vorgesehenen Stellen für die Feuerwehr erreichbar?
- Zu Zu- und Durchfahrten / Zu- und Durchgänge: **siehe Abschnitt V. C**
- Zu Aufstell- und Bewegungsflächen: **siehe Abschnitt V. D**
- Sind Fahrdrähte oder Abspannungen für elektrische Anlagen im Einsatzbereich des Hubrettungsgeräts vorhanden? Sind dann die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0132 eingehalten?
- Führen Fassadenverkleidungen (z. B. Begrünungen) zu Einschränkungen?
- Ist auf ggf. notwendigen, wiederkehrenden Rückschnitt von Baumbewuchs hingewiesen?

C. Zu- und Durchfahrten / Zu- und Durchgänge (7.4 b)

- Sind die Zu- und Durchfahrten sowie Zu- und Durchgänge dargestellt und ausreichend?
- Sind die Zugänglichkeiten gemäß den örtlichen Vorgaben (Schließung) geregelt?
- Sind die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr eingehalten?
- Überprüfung der Angaben zur Kennzeichnung, sind die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Feuerwehr beachtet oder wird mindestens die notwendige Abstimmung mit der Feuerwehr erwähnt?

D. Aufstell- und Bewegungsflächen (7.4 b)

- Sind die Aufstell- und Bewegungsflächen dargestellt, beschrieben und ausreichend?
- Sind die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr eingehalten?
- Überprüfung der Angaben zur Kennzeichnung, sind die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Feuerwehr beachtet oder wird mindestens die notwendige Abstimmung mit der Feuerwehr erwähnt?
- Sind vor Einspeisestellen von Löschanlagen ebenfalls die notwendigen Aufstellflächen vorgesehen?

E. Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung und Hydrantenpläne (mit Darstellung der Schutzbereiche) (7.4 b)

- Ist die Löschwasserversorgung sichergestellt oder sind ausgleichende Maßnahmen erforderlich?
- Liegt ein Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung vor?
- Ist ein Hydrantenplan (ggf. mit Darstellung der Schutzbereiche) vorhanden?

F. Bevorratung von Sonderlöschmitteln (7.4 m)

- Ist erläutert, welche Sonderlöschmittel aufgrund welcher Gefahren erforderlich sind?
- Ist Art, Menge, Standort und Verantwortlichkeit hinreichend beschrieben?
- Zur notwendigen Löschwasserrückhaltung: **siehe Abschnitt IV A**

G. Feuerwehraufzüge (7.4 o)

- Ist die bauliche Anlage ein Gebäude höher als 22 m und werden insbesondere die Vorgaben zu Feuerwehraufzügen aus der Hessischen Hochhausrichtlinie eingehalten?
- Sind Feuerwehraufzüge geplant oder erforderlich und ausreichend beschrieben? Wird auf besondere örtliche Vorgaben und z.B. eine Gebrauchsabnahme vor Nutzung verwiesen?
- Normative Kriterien für Feuerwehraufzug werden im Konzept gewürdigt und erfüllt?

H. Feuerwehrpläne (7.4 q)

- Wird der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 erstellt?
- Sind Sonderpläne/Ergänzende Pläne für besseres Verständnis erforderlich, z.B. Plan für Umgebung, Details oder ggf. Abwasser (hinsichtlich Löschwasserrückhaltung)
- Wird Bezug auf Ausführungsbestimmungen der eigenen Feuerwehr genommen?

I. Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung (7.4 h)

- Befinden sich besondere Personengruppen im Objekt, die mobilitätseingeschränkt sind oder spezielle Hilfe durch die Feuerwehr zur Rettung nach Erstmaßnahmen benötigen?
- Sind die Einsatzkräfte in ein Rettungs-/Räumungskonzept für spezielle Personengruppen wie mobilitätseingeschränkte oder medizinisch an Geräte gebundene Personen eingeplant? Wird hierdurch ein höherer Kräfteansatz erforderlich?
- Spezielle Abläufe der Feuerwehr und besondere Kommunikation mit Betreiber erforderlich? (Objektkunde, ggf. Einsatzübungen am Objekt)

VII. Methoden des Brandschutzingenieurwesens

A. verwendete Verfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens (vfdb-Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes“ (2020)) (7.4 t)

- Beruhen die Berechnungen und Annahmen auf realistischen nachvollziehbaren Werten (Brandlastannahme, Wärmefreisetzungsrate, entsprechend berücksichtigter Bereich, Dauer, etc.)?
- Ist es erforderlich, Rauchgassimulation/Rauchversuche als physikalisches Modell anzuordnen aufgrund von Besonderheit des Objektes (Garage, Lage, ...)?
- Erfolgt die Evakuierungsberechnung/Brandsimulation auf Basis fundierter Grundlagen wie vorangegangener Ereignisse?

- Sind die Schutzziele eingehalten und Belange der Feuerwehr beachtet?
- Werden Annahmen über Maßnahmen durch Einsatzkräfte eingeplant (z.B. Zeit bis zum Einleiten von Brandbekämpfungsmaßnahmen, Herstellen von Zuluftöffnungen etc.)? Sind diese plausibel?
- Werden bei der Anwendung von Naturbrandmodellen die speziellen Normen und Vorgaben beachtet und eingehalten?
- Wird bei Anwendung der Industriebaurichtlinie der Abschnitt 7 beachtet und richtig angewendet?

VIII. Abweichungen, besondere Anforderungen und Erleichterungen

A. Bewertung der ausgleichenden Maßnahmen, wenn materiellen Anforderungen nicht entsprochen wird (7.4 s)

- Sind die Abweichungen aufgeführt und entsprechen den Gegebenheiten?
- Sind Kompensationen hinreichend bestimmt und beschrieben?
- Sind die Kompensationen ausreichend, um der Abweichung ohne Bedenken zuzustimmen?
- Werden bei der Anwendung von Naturbrandmodellen die speziellen Vorgaben beachtet und eingehalten?
- Liegen Abweichungen von Technischen Baubestimmungen nach § 90 HBO vor?
- Soll von Verordnungen, wie z.B. der Gav oder FeuV abgewichen werden?

B. Begründungen und Nachweise, wenn Kompensationsmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten werden (7.4 s)

- Ist die Begründung plausibel und nachvollziehbar und sind die Nachweise ausreichend?
- Sind ausgleichende Maßnahmen gelistet beschrieben, wenn materiellen Anforderungen der HBO etc. nicht entsprochen wird bzw. liegen Begründungen und ggf. Nachweise vor, wenn Kompensationsmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten werden?

Quellennachweis

- Hessische Bauordnung (HBO) – vom 28. Mai 2018 in der Fassung vom 14.10.2025
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) – Einführungserlass vom 17. Februar 2025
- Bauvorlagenerlass (BVErl) – Erlass vom 24. Juli 2025, gültig ab 19. August 2025

- Fachempfehlung vfdb 01/01: 2012-11 (01) „Brandschutzkonzept“
- Merkblatt „Prüfinhalte einer Gefahrenverhütungsschau“ der Fachausschüsse VB-G des LFV Hessen und der AGBF Hessen

- Workshops innerhalb der Seminare für Sachverständige der Feuerwehr im Vorbeugenden Brandschutz an der HLFS 2021 und 2022
- Workshops und Sitzungen des FA VB/G des LFV Hessen und AGBF Hessen

- Bearbeitungsleitfaden Baugenehmigungsverfahren, BF Darmstadt
- Leitfragen Überprüfung des Brandschutzkonzeptes, BF Frankfurt am Main
- Überlegungen und Projektmeetings innerhalb der Brandschutzdienststelle Wiesbaden

- Masterthesis „Prüfaufträge der Brandschutzdienststellen im Genehmigungsverfahren“ von Philip Vogt, B.Sc. im Studiengang „Vorbeugender Brandschutz (M.Eng.)“